

Satzung für den Betrieb „Kita Frankfurt“

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 und 11 sowie des §§ 121 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 1 und 5 Satz 2 Nummer 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989, (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 28.02.2019; § 3767, die nachfolgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Frankfurt am Main führt den Betrieb gemäß § 121 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, 127 HGO als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Bestimmungen des EigBGes und nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Name

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kita Frankfurt“.

§ 3 Zweck, Aufgaben

- (1) Aufgabe des Betriebes ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab 8 Wochen bis zum Ende der Grundschulzeit in Kindertageseinrichtungen und/oder in Schulen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß SGB VIII sowie auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans in Kooperation mit Schulen sowie den im Land Hessen geltenden Bestimmungen und den städtischen Vorgaben. Durch entsprechende Angebote trägt der Eigenbetrieb zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei. Das Angebot berücksichtigt das jeweilige Lebensumfeld und die individuellen Bedürfnisse der Kinder und erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (2) Mädchen und Jungen werden frühzeitig, nachhaltig, individuell und intensiv gefördert unter Berücksichtigung der jeweils besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder und ihrer Familien. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und deren Gleichberechtigung zu fördern.
- (3) Zweck des Betriebes ist demzufolge der Aufbau, das Betreiben und das Unterhalten von Kindertageseinrichtungen und Bildungs- und Betreuungsangebote in Kooperation mit ganztätig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen anzubieten. Hierzu gehören die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern und ihren Familien sowie deren zweckmäßige personelle, materielle, räumliche und betriebliche Organisation. Die Bereitstellung von hierzu benötigten Räumen und Flächen für Kinderzentren, einschließlich deren Instandhaltung und Wartung wird durch Kita Frankfurt gewährleistet.
- (4) Dabei arbeiten der Betrieb und seine Organisationseinheiten eng mit den Trägern der Freien Jugendhilfe sowie in Kooperation mit Grund- und Förderschulen zusammen und gestalten das Angebot bedarfsgerecht in enger Abstimmung und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß §§ 79/80 SGB VIII.
- (5) Der Betrieb stellt zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere unter dem Aspekt der sich stetig verändernden Anforderungen, ein angemessenes Angebot an fachspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen sicher.

- (6) Der Betrieb erbringt seine Leistungen im gesamten Stadtgebiet Frankfurt am Main.
- (7) Innerhalb seines Aufgabenbereiches ist der Betrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb verfolgt mit der Umsetzung der genannten Aufgaben in seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Betriebes ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der gemeinnützig tätigen Einrichtungen der Jugendhilfe (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte) verwirklicht.

- (2) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Betriebsleitung und deren Aufgaben

- (1) Der Magistrat bestellt entsprechend § 9 EigBGes die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Wirtschaftspläne und der mittelfristigen Finanzplanung selbständig, soweit das EigBGes oder diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes sowie die Durchführung von notwendigen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 5 EigBGes.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten. Sie hat ferner die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Sofern eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung durch den Magistrat erlassen wurde, sind auch deren Festlegungen zu beachten.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Auf der Grundlage des § 6 EigBGes beruft der Magistrat eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
 1. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlzeit gewählt
 2. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden,
 3. fünf Mitglieder des Magistrats und zwar

- a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Amtes oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates,
- b) der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin kraft Amtes,
- c) das für den Betrieb zuständige Mitglied des Magistrates sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrates.

Bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister an ihrer/seiner Stelle die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer oder das für den Betrieb zuständige Mitglied des Magistrates zu ihrem/seinem Vertreter, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

- 4. zwei Mitglieder des Personalrates des Betriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates auf dessen Vorschlag hin gewählt werden,
 - 5. zwei in der Kinder- und Jugendhilfe besonders erfahrene Personen, von denen eine von der Betriebsleitung und eine vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen werden. Beide werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind in gleicher Weise zu wählen oder zu berufen wie die Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1.
 - (3) Die Frauenbeauftragte des Betriebes nimmt beratend an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
 - (4) Das Referat Beteiligungen und das Revisionsamt nehmen als Gäste an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass sie zuständig ist für
 - 1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt,
 - 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu € 50.000 und Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu € 5.000. Werden diese Wertgrenzen überschritten, so ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Lohnvorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen an Betriebsangehörige, die im Rahmen der allgemeinen städtischen Bestimmungen gegeben werden, gelten nicht als Darlehenshingabe oder Schenkung,
 - 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000 überschreiten,
 - 4. Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreiten, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll,
 - 5. Stellungnahme zu Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten und Betriebsleitung / Leitung Pädagogik / Leitung Zentraler Service. Auf § 9 dieser Satzung wird hingewiesen.

§ 8

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

Die Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 9

Aufgaben des Magistrates

Die Aufgaben des Magistrates werden in § 8 EigBGes beschrieben.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes.). Ihr obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz, sofern die genehmigten Gesamtaufwendungen für eine Maßnahme um 10%, mindestens jedoch um den Betrag von 500.000 EUR, überschritten werden.

§ 11

Allgemeine Verwaltungsanordnungen

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt Frankfurt am Main (AGA)“ gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in der „Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt Frankfurt am Main (AGA)“ und in sonstigen Bestimmungen der Stadtverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen, soweit diese Satzung keine abweichenden Festlegungen trifft.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Die Personalverwaltung erfolgt nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Befugnisse des Magistrats bei der Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters, der leitenden Beschäftigten (Betriebsleitung / Leitung Pädagogik / Leitung Zentraler Service) und der Beamtinnen/Beamten werden entsprechend § 9 (2) EigBGes auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der beim Betrieb Beschäftigten ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die ständige Vertretung in dieser Eigenschaft obliegt der Betriebsleitung, die zugleich die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) wahrnimmt.
- (4) Unbeschadet des § 7 (3) Ziffer 1 EigBGes vollzieht sich die Vorbereitung der Stellenübersicht nach den für den Stellenplan der Stadt Frankfurt am Main geltenden Grundsätzen.

§ 13

Beteiligung Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung der Stadt Frankfurt am Main vorgesehenen Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 14

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

- (3) Die Vertretungsberechtigung und deren Umfang sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main“ zu veröffentlichen. Im Übrigen kann die Betriebsleitung im Rahmen des Wirtschaftsplanes Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, selbständig abschließen.

§ 15

Zuständigkeiten anderer städtischer Stellen

- (1) Dem Revisionsamt obliegt entsprechend der Revisionsordnung insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat erteilt werden oder um die die Betriebskommission oder die Betriebsleitung ersuchen.
- (2) Die Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamtes bestimmt sich nach Maßgabe der für die übrige Stadtverwaltung geltenden Grundsätze.
- (3) In allen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei und das Teilnehmungsmanagement der Stadt Frankfurt am Main in der Stadtkämmerei rechtzeitig einzuschalten. Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung regelt die Stadtkämmerei die Beschaffung von Kapital und den Kapitaldienst. Die Verwaltung der Kredite erfolgt durch die Stadtkämmerei.
- (4) Das Kassen- und Steueramt bewirtschaftet die Kassenbestände und die sonstigen Mittel, soweit der Betrieb diese nicht für den laufenden Geldbedarf benötigt. Das Nähere regelt § 17 dieser Satzung.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechtsamtes bleibt unberührt.
- (6) Kann eine Übereinstimmung zwischen den Dezernentinnen/Dezernenten der vorgenannten Ämter und dem Betrieb nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Betriebskommission dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3,0 Mio € (in Worten: Dreimillionen Euro).

§ 17

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Es wird eine Sonderkasse im Sinne des § 117 HGO geführt.
- (2) Die Geschäfte der Sonderkasse werden gemäß § 12 EigBGes durch das Kassen- und Steueramt wahrgenommen. Die Einnahmen des Betriebes sind an dieses abzuliefern. Das Kassen- und Steueramt leistet die Ausgaben des Betriebes aufgrund der von ihm erteilten Auszahlungsanordnungen.
- (3) Die jeweiligen Guthaben des Betriebes sind angemessen zu verzinsen. Andererseits sind etwaige Vorschüsse, die er in Anspruch nimmt, von dem Betrieb angemessen zu verzinsen.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 19

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Betriebsleitung hat entsprechend §§ 15 bis 19 EigBGes jährlich für das darauffolgende Jahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) und als Anlage zum Wirtschaftsplan einen fünfjährigen Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung

hierüber mit dem städtischen Haushalt erfolgen kann. Weiterhin sind der Magistrat und die Betriebskommission entsprechend § 21 EigBGes vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung entsprechend § 20 EigBGes nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen der §§ 22 ff. EigBGes entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 20 Jahresabschluss und Berichtswesen

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschließlich 26 EigBGes.
- (2) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und deren weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.
- (4) Die Betriebsleitung legt der Betriebskommission vierteljährlich einen Controllingbericht vor.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Betriebes erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main“.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.02.2018 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.05.2019
DER MAGISTRAT

DER MAGISTRAT
Peter Feldmann
Oberbürgermeister